

EU-weite Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus 2011)

Vorlage zur Sitzung des **Gemeinderates am 25.01.2011**

TOP 3 öffentlich

Vorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Durchführung der EU-weiten Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus 2011) zur Kenntnis.

Sachverhalt, Begründung, Finanzierung und Folgekosten:

1. Einleitung

Die letzten Volkszählungen fanden in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1987, in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1981 statt. Da die fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen und die darauf aufbauenden Statistiken mit wachsendem Abstand zu den letzten Volkszählungen immer ungenauer werden, ist es erforderlich, auf der Grundlage eines Zensus verlässliche Bevölkerungszahlen und weitere Grunddaten für politische und wirtschaftliche Entscheidungen und Planungen in Deutschland sowie der Europäischen Union zu ermitteln.

2. Rechtliche Grundlagen

Im Jahre 2008 wurden die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verbindlich verpflichtet, im Zehn-Jahres-Abstand, beginnend im Jahr 2011, einen Zensus (Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung) durchzuführen. Der Zensus 2011 stützt sich in der Bundesrepublik auch auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Zensusvorbereitungsgesetz 2011 (ZensVorbG 2011)
- Zensusgesetz 2011 (ZensG 2011)
- Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes (AGZensG 2011)

3. Ziele und Auswirkungen

Der Zensus dient zur Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl, zur Gewinnung von Grund- und Strukturdaten über die Bevölkerung und zur Erfüllung von europäischen Berichtspflichten.

Die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl ist für die Kommunen und Landkreise das wichtigste Ziel des Zensus. Sie dient u. a. als Bemessungsgrundlage für den Länderfinanzausgleich, den kommunalen Finanzausgleich, Wahlkreiseinteilung etc. Man geht davon aus, dass die derzeitige Einwohnerzahl Deutschlands um ca. 1,3 Mio. Personen zu hoch ist. Das wird sich dann auch bei den Einwohnerzahlen der einzelnen Gemeinden widerspiegeln. Das Statistische Landesamt hat die Einwohnerzahl Sinsheims auf 35.489 Personen (Stand 30.06.2010) fortgeschrieben. Die Auswirkungen des Zensus 2011 hierauf kann nicht beziffert werden.

Die amtlichen Einwohnerzahlen sowie die vorläufigen Ergebnisse aus der Haushaltebefragung und der Gebäude- und Wohnungszählung sollen 18 Monate nach dem Stichtag (09.11.2012) veröffentlicht werden. Die endgültigen und detaillierten Zensusergebnisse sollen 24 Monate nach dem Zensusstichtag (09.05.2013) zur Verfügung stehen.

4. Das neue Verfahren

Der Zensus 2011 wird in der Bundesrepublik Deutschland erstmals registergestützt durchgeführt. Im Gegensatz zur Volkszählung 1987 werden hierbei die meisten Daten aus vorhandenen Registerdaten gewonnen. Eine direkte Befragung der Bevölkerung findet nur noch stichprobenartig statt. In Sinsheim sind daher nur 4.167 Personen zu befragen. Der registergestützte Zensus 2011 besteht aus folgenden Elementen:

- Auswertung der Melderegister
- Auswertung von Daten der Bundesagentur für Arbeit sowie von Daten zum Personalbestand der öffentlichen Hand
- Postalische Befragung der rund 17,5 Millionen Gebäude- und Wohnungseigentümer zur Gewinnung von Wohnungs- und Gebäudedaten
- Stichproben zur Sicherung der Datenqualität und zur Erfassung weiterer, z.B. erwerbs- und bildungsstatistischer Erhebungsmerkmale bei etwa 10 % der Bevölkerung
- Befragung der Verwalter und Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen („Sonderbereiche“).

Anschließend werden die Daten aus den verschiedenen Registern und den primärstatistischen Erhebungen mit einem statistischen Verfahren – der so genannten Haushaltegenerierung – zusammengeführt. Am Ende der Erhebung und Aufbereitung liegen Zensusdaten zu Personen, Haushalten, Wohnungen und Gebäuden vor.

6. Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle

Das AGZensG 2011 sieht die Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen in allen Gemeinden mit mindestens 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und bei den Landkreisen vor. Die Durchführung des Zensus 2011 ist eine Pflichtaufgabe nach Weisung. Die Erhebungsstelle ist vom übrigen Verwaltungsvollzug zu trennen. Das Personal der Erhebungsstelle darf während der Tätigkeit in der Erhebungsstelle dort keine anderen Aufgaben erledigen.

Die Erhebungsstelle der Stadt Sinsheim ist im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes Neulandstraße 6 eingerichtet. Für die Erhebungsstelle sind eine Erhebungsstellenleitung sowie eine Stellvertretung zu bestellen. Hierfür wurden zwei Mitarbeiterinnen des Hauptamtes bestellt, welche die Tätigkeiten in der Erhebungsstelle je nach Arbeitsanfall erledigen werden. Die stellvertretende Leitung wird dabei teilweise bis zu 100 % in der Erhebungsstelle tätig sein.

Die Erhebungsstellen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Gewinnung, Betreuung, Schulung und Abrechnung der ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten inkl. Eingangs- und Vollzähligkeitskontrollen, Klärung von Unstimmigkeiten, Erinnerungs- und Mahnwesen, Zusammenstellung der Unterlagen für die Abholung durch das Statistische Landesamt
In Sinsheim werden nach Berechnungen des Statistischen Landesamtes ca. 42 Erhebungsbeauftragte benötigt.
- Organisation und Durchführung der Haushaltebefragung
„Klassische“ Befragung in den Haushalten durch einen Interviewer.
- Organisation und Durchführung von Erhebungen in Sonderbereichen
In den sog. Sonderbereichen wie Altenheime, Behindertenwohnheime, Flüchtlingsunterkünfte, (Not-) Unterkünfte für Wohnungslose läuft die Befragung mit einem reduzierten Fragenkatalog. In den sog. „sensiblen“ Sonderbereichen wie Behindertenwohnheimen wird über die Einrichtungsleitung befragt.
- Mitwirkung bei Gebäude- und Wohnungszählung
Die Erhebungsstellen sind hier nur unterstützend für das Statistische Landesamt bei der Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen tätig.

7. Aufwandsentschädigung

Die ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten erhalten für Ihre Arbeit eine Aufwandsentschädigung. Das Statistische Landesamt hat in Abstimmung mit dem Städtetag, dem Gemeindetag, dem Landkreistag und dem Finanzministerium Baden-Württemberg hierfür eine Empfehlung ausgesprochen, die in Sinsheim auch angewandt wird.

Für einen gemeinsam mit dem Interviewer ausgefüllten Fragebogen lässt die Empfehlung einen Spielraum zwischen 7,50 € und 9,50 € pro Fragebogen. Die Stadt Sinsheim beabsichtigt, wie der Rhein-Neckar-Kreis, den Betrag auf 8,50 € festzulegen.

8. Kostenerstattung an die Kommunen

Das Land Baden-Württemberg gewährt den Erhebungsstellen Finanzaufweisungen von insgesamt ca. 29,5 Mio. Euro zur Durchführung des Zensus. Die Stadt Sinsheim soll lt. einer Modellrechnung des Statistischen Landesamtes einen Gesamtbetrag von ca. 99.500,00 € erhalten, der in zwei Teilbeträgen ausbezahlt wird. Zum 01.07.2011 erfolgt eine Abschlagszahlung i. H. v. 1,90 € je Einwohner (Einwohnerzahl Stand

30.06.2010), also ca. 67.000,00 €. Die Restzahlung soll innerhalb von 4 Wochen nach Feststellung der neuen amtlichen Einwohnerzahl erfolgen, also Ende 2012 / Anfang 2013.

Noch ist unklar, ob die Erstattung die Kosten der Stadt Sinsheim deckt. Daher wird die Verwaltung unter Einhaltung der gesetzlich und inhaltlich erforderlichen Maßnahmen versuchen, den Zensus 2011 möglichst kosteneffizient durchführen.

9. Zeitablauf

11/2010 – 04/2011	Vorbereitung der Erhebung (Einteilung der Arbeitsbezirke, Gewinnung und Schulung der Erhebungsbeauftragten, etc.)
09. Mai 2011	Zensusstichtag
05/2011 – 08/2011	Durchführung der Erhebung Durchführung der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis und Erhebung an Sonderanschriften durch die Erhebungsbeauftragten
06/2011 – 04/2012	Erinnerungs- und Mahnwesen, Durchführung von Ersatzvornahmen im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung
04/2012	späteste Auflösung der Erhebungsstelle

Anlage:

Informationsbroschüre „Statistik Aktuell“ des Statistischen Landesamtes

(Rolf Geinert)
Oberbürgermeister

(Anja Metzinger)
Leiterin Erhebungsstelle

(Jessica Fischer)
Stellv. Leiterin Erhebungsstelle